

---

**Stadt Adorf/Vogtl.**

**Sitzungsniederschrift**

**der öffentlichen Stadtratssitzung**

Sitzung am  
in Raum

05.12.2016  
Rathaus Adorf/Vogtl., Ratssaal, Markt 1, 08626 Adorf/Vogtl.

von - bis Uhr

18.15 - 20.35 Uhr

Mitglieder

	Zahl	anwesend	teilw. anw.	abwesend
Bgm. + SR	19	16	0	3
Ortsvorsteher	3	2	0	1

anwesende  
Mitglieder

siehe Anwesenheitsliste

abwesende  
Mitglieder

SRin Mariechen Bang - entschuldigt/privat  
SRin Maritta Leipold - entschuldigt/Urlaub  
SR Sebastian Brand - entschuldigt  
OV Bernd Haller - entschuldigt/dienstlich

Vermerk

Das Protokoll der öffentlichen Stadtratssitzung besteht aus den  
Seiten 1 - 18.

Unterzeichnung durch:

Bürgermeister Rico Schmidt

SR Jens Puggel

SR Mark Träger

Protokollantin Evelin Dahle

## Verlauf:

### **TOP 1.) Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung**

Herr Bürgermeister Schmidt eröffnet um 18.30 Uhr die 19. Stadtratssitzung der Legislaturperiode. Der Bürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung aller Stadträte und Ortsvorsteher fest. Er begrüßt den Stadtrat, die Vertreter der Ortschaften, die Mitarbeiter der Verwaltung, Frau Pankowska und Herrn Böhringer vom Büro iF ideenFinden und die Vertreter der Medien, Frau Mädler vom Vogtlandanzeiger und Herrn Hager von der Freien Presse.

### **TOP 2.) Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt. Es sind zum jetzigen Zeitpunkt 12 Stadträte und der Bürgermeister anwesend.

### **TOP 3.) Bestätigung der Tagesordnung**

Die ausgereichte Tagesordnung wird in der Form bestätigt.

### **TOP 4.) Benennung von zwei Stadträten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift**

Zur Mitunterzeichnung des Stadtratsprotokolls werden die Stadträte Puggel und Träger benannt.

### **TOP 5.) Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 17.10.2016**

Zum Protokoll der öffentlichen Stadtratssitzung vom 17.10.2016 gibt es durch den Stadtrat keine Anfragen, Ergänzungen und Hinweise.

### **Beschluss-Nr. 50/2016**

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. bestätigt das Protokoll der öffentlichen Stadtratssitzung vom 17.10.2016

Stimmabgabe:	13	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Enthaltung
	0	Befangenheit

Herr SR Glaß weist darauf hin, dass im Protokoll des Technischen Ausschusses vom 08.11.2016 SR Träger in der Anwesenheit fehlt.

Frau Dahle als Protokollantin der Sitzung nimmt diesen Hinweis entgegen und reicht die Änderung per E-Mail nach.

### **TOP 6.) Bürgerfragestunde**

Es werden keine Anfragen gestellt.

### **TOP 7.) Vorstellung der Entwicklungsstudie Perlmuttermuseum im Dreiländereck durch Herrn Böhringer vom Büro iF ideenFinden**

Der Bürgermeister erteilt Herrn Böhringer das Wort für seine Ausführungen an der Leinwand zur Entwicklungsstudie des Perlmutter- und Heimatmuseums Adorf/Vogtl.

### Wesentlicher Inhalt:

- Aufgabe des Büros: Prüfen, inwieweit das Perlmuttermuseum wegen Platzmangel erweitert werden kann;
- Perlmuttermuseum soll überregionalen Charakter, europaweit, erhalten;
- Die Stadt wird dadurch weiter aufgewertet / Belebung der Innenstadt;
- Von der Ist-Situation wurde ausgegangen zum Modernen;
- Verknüpfung der Altstadt mit Tourismus;
- gleichermaßen Erlebniszentrum für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
- Soll vor allen Dingen pädagogischen Charakter für Kinder und Jugendliche haben;
- Kostenfrage sehr wichtig;
- Fördermöglichkeiten abstecken;

*SRin Schäfer nimmt ab 18.25 Uhr an der Beratung teil (14 stimmberechtigte Stadträte).*

### Verbindungsbau aus Glas mit dem Nachbargebäude und freier Sicht zur Stadtmauer:

- dabei Betrachtung des Gebäudes Graben 2;
- Aufzug / barrierefreier Zugang / brandschutztechnische Treppe;
- Foyer / Museumsshop / Toiletten;
- Inszenierung und Geschichte der Flussperlmuschel soll mit Ton und Bild dargestellt werden. Das Gebäude könnte als Erlebnisreise eine Aufwertung erhalten.
- Spaziergang durch alle 4 Ebenen mit freier Sicht zur Stadtmauer und zum Dachgebälk.

*SR Röder nimmt ab 18.35 Uhr an der Beratung teil (15 stimmberechtigte Stadträte).*

Herr Böhringer betont, dass im Vorfeld mehrere Begehungen / Beratungen mit der Denkmalpflege, dem Landratsamt sowie dem Architekt, Herrn Plaß, dem Leiter des Perlmuttermuseums, Herrn Steffen Dietz, dem Bürgermeister, Herr Rico Schmidt und der Ausstellungskonzeptionistin Frau Ulli Koller stattfanden. Von Seiten der Denkmalpflege gibt es „grünes Licht“.

Zu Zahlen und Kosten teilt Herr Böhringer mit, dass diese, so betont er ausdrücklich, vorläufig sind und auch keine Kostenberechnung darstellen:

1.) denkmalgeschützte Sanierung des Gebäudes Graben 2	1.012.500,00 €
2.) Raumbildender Innenausbau	757.500,00 €
3.) Funktionaler Verbindungsbau + Haupteingang	975.000,00 €
<b>gesamt:</b>	<b><u>2.745.000,00 €</u></b>

*SRin Walda nimmt ab 18.45 Uhr an der Beratung teil (16 stimmberechtigte Stadträte).*

### Herr Böhringer gibt einen kurzen Überblick über die Förderchancen für dieses Projekt:

- Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien;
- Landesamt für Denkmalpflege Sachsen;
- Sparkasse Vogtland, Stiftung Sparkasse;
- Freistaat Sachsen;
- LEADER LAG Vogtland;
- Kulturräum Vogtland;
- Sponsoren etc.

Herr Böhringer präsentiert im Anschluss einen zur Studie gehörenden Projektfilm. Dieser kann bei den Fördermittelstellen mit dargestellt werden.

Der Bürgermeister dankt Herrn Böhringer für seine Ausführungen und verdeutlicht, dass durch dieses Projekt große Chancen für die Stadt Adorf bestehen, diese und das Alleinstellungsmerkmal Perlmutter weiter bekannt zu machen. Über Besucherzahlenentwicklung des Perlmutter- und Heimatmuseums wird der Leiter Steffen Dietz in einer der nächsten Stadtratssitzungen informieren.

Der Bürgermeister betont weiterhin, dass „viele Fördertöpfe angezapft“ werden müssen. Wichtig sei ihm das Votum aus den Reihen des Stadtrates.

SR Burmeister äußert sich positiv zu diesem Projekt. Die heutige Vorstellung der Entwicklungsstudie durch Herrn Böhringer sei sehr professionell. Er hoffe, dass alles „so umsetzbar sei“. Ideen entwickeln und umsetzen, das sei wichtig für die Stadt und bringe eine wesentliche Aufwertung. Dabei betrachtet er die finanzielle Seite erst einmal nicht vordergründig.

SR Süßdorf informiert über ein ähnliches Projekt in Freiberg/Sachsen, wo es ein Mineralienmuseum gibt. Dort binde man die Kinder in das Geschehen ein, indem man sie spielerisch über die Steine informiert.

SR Geipel schließt sich den Worten von SR Burmeister an und betont, dass Herr Dietz seine guten Ideen einbringen und umsetzen möge. Er sehe hier einen großen Nutzen für die Stadt.

Der Bürgermeister spricht abschließende Worte zum Verbindungsbau. Positiv wertet er, dass man vom Gebäude Graben 2 über den Verbindungsbau das Perlmuttermuseum erreichen könnte. Dieses Projekt sei ein weiterer Baustein, die Stadt Adorf voran zu bringen, den Wohn- und Lebensstandard aufzuwerten. Dennoch sieht er eine Menge Arbeit, die auf die Stadt zukommt.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt. Der Bürgermeister bedankt sich nochmals bei Frau Pankowska und Herrn Böhringer für die detaillierten Ausführungen zum Studie.

### **TOP 8.) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2017 - SR-BV-Nr. 45/2016**

Herr Bürgermeister Schmidt teilt mit, dass die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan in der Sitzung des Hauptausschusses am 15.11.2016 ausführlich beraten wurde und fragt, ob diese nochmals in den einzelnen Positionen durchgegangen werden soll.

Dies wird einstimmig von den anwesenden Stadträten verneint.

Die Hauptamtsleiterin Antje Goßler gibt eine kurze Information zum Stellenplan. Hier hat sich nach der Sitzung des Hauptausschusses eine geringe Abweichung aufgrund der Überführung des Haustarifvertrages in Einzelverträge für die Beschäftigten ergeben.

Der Bürgermeister stellt heraus, dass ein beantragter Kredit im Jahr 2015 für die Sanierung der Grundschule nicht benötigt wurde, 2016 ebenfalls nicht in Anspruch genommen worden ist und auch 2017 nicht benötigt wird. Erstmals wird die Pro-Kopf-Verschuldung unter 1.000,00 € sinken.

Zu weiteren Bauvorhaben bzw. Kosten der Freifläche in der Hohen Straße und dem SOP-Gebiet wird in der nächsten Sitzung des Technischen Ausschusses beraten. Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten regelmäßig Informationen zum Haushalt durch den Controllingbericht.

Der Hauptausschuss gab in seiner Sitzung am 15.11.2016 dem Stadtrat einstimmig die Empfehlung, dem Haushaltsplan mit Haushaltssatzung 2017 zuzustimmen, so der Bürgermeister.

SR Glaß spricht im Auftrag der Fraktion der CDU und sieht mit Freude das Vorliegen des Haushaltsplanes für 2017. Der Hauptausschuss habe einstimmig dem Stadtrat die Zustimmung noch im „alten Jahr“ empfohlen. Dies wertet er als sehr positiv. Dank spricht SR Glaß der Kämmerin für die Erarbeitung des Haushaltsplanes aus.

SR Glaß stellt Anfrage zur Position 1260 - Errichtung eines Erweiterungsbaus für das FFW-Depot Adorf. Diese wird durch die Kämmerin beantwortet. Demnach sind sowohl die Kosten für die Fahrzeuganschaffung als auch Kosten für den erforderlichen Erweiterungsbau in den Jahresscheiben 2017 und 2018 eingeplant.

SR Cihak spricht im Auftrag der Fraktion der Freien Wähler und stimmt den Ausführungen des SR Glaß zu und fügt an, dass der Haushalt für 2017 sehr „stimmig“ ist. Die Kämmerin habe von einer zur anderen Beratungsfolge die Anregungen sehr schnell eingearbeitet und auch umgesetzt. Dazu großes Lob aus der Fraktion.

SR Puggel spricht im Auftrag der Fraktion der SPD und lobt ebenfalls die Arbeit der Kämmerin. Mit dem heutigen Beschluss könne im neuen Jahr sofort gehandelt werden.

SRin Walda spricht im Auftrag der Gruppe die Linke und betont, dass innerhalb kurzer Zeit ein stimmiger Haushalt vorliegt und dass der Hauptausschuss einstimmig die Empfehlung zur Zustimmung erteilte.

Der Bürgermeister gibt eine kurze Information zu den Schlüsselzuweisungen. Diese haben sich aufgrund der guten Steuereinnahmen verringert. Den ortsansässigen Unternehmen gehe es gut. Aus diesem Grund habe das Land Sachsen weniger Schlüsselzuweisung der Stadt Adorf/Vogtl. zugewiesen.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

### **Beschluss-Nr. 51/2016 - SR-BV-Nr. 45/2016**

Der Stadtrat der Stadt Adorf beschließt die Haushaltssatzung für das Kalenderjahr 2017.

### **Haushaltssatzung der Stadt Adorf für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 05.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

-	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	8.094.902	EUR
-	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	8.222.487	EUR
-	Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-127.585	EUR
-	Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0	EUR
-	Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	0	EUR
-	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	EUR
-	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	EUR
-	Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0	EUR
-	Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0	EUR
-	Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	0	EUR
-	Gesamtbetrag des ordentlichen Ergebnisses auf	-127.585	EUR
-	Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	0	EUR
-	Gesamtergebnis auf	-127.585	EUR

im Finanzhaushalt mit dem

-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.887.552	EUR
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.370.317	EUR
-	Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf des Ergebnishaushalts als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	517.235	EUR
-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.066.417	EUR
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.376.406	EUR
-	Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-309.989	EUR
-	Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	207.246	EUR
-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	517.235	EUR
-	Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-517.235	EUR
-	Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestands auf	-309.989	EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

0 EUR

festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

500.000 EUR

**§ 5**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

350 vom  
Hundert

für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

440 vom  
Hundert

Gewerbsteuer auf

400 vom  
Hundert

Adorf, den

.....

Rico Schmidt  
Bürgermeister

(Siegel)

Stimmabgabe:                   16 Ja-Stimmen  
                                      0 Nein-Stimmen  
                                      0 Enthaltung  
                                      0 Befangenheit

**TOP 9.) Neufassung der Hauptsatzung - SR-BV-Nr. 48/2016**

Herr Bürgermeister Schmidt teilt mit, dass nach Prüfung der Hauptsatzung und Hinweisen durch die Kommunalaufsicht diese nochmals zum Teil formell durch die Verwaltung überarbeitet wurde und den Stadträten heute in Papierform vorliegt. Inhaltlich habe sich im Wesentlichen nichts geändert.

SR Glaß bemängelt das kurzfristige Vorliegen der Hauptsatzung. Er könne nicht nachvollziehen, in welchen der Paragraphen sich Änderungen ergaben. Daraufhin werden sämtliche Änderungen einzeln durchgegangen.

§ 2 Abs. 4 Ergänzung: *Es kann durch die Bezeichnung eines Organes oder eines Amtes ergänzt werden.*

§ 5 Abs. 4 war falsch nummeriert.

§ 7 Abs. 2 Pkt. d und f: hier wurde die Bezeichnung *Buchwert durch Verkehrswert ersetzt.*

§ 12 wurde falsch nummeriert und Pkt. 5 c „*oder den Erlass*“ eingefügt. Bei Pkt. 5 d und f wurde das Wort *Buchwert durch Verkehrswert ersetzt.*

§ 15 falsch nummeriert.

SRin Walda gab den Hinweis, dass in § 15 der Pkt. 9 in Pkt. 7 zu ändern ist.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Adorf/Vogtl.:

## **Hauptsatzung der Stadt Adorf/Vogtl.**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), hat der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. am ... mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **Abschnitt I**

#### **§ 1 Name, Gebiet und Organe der Stadt**

- (1) Die Stadt ist eine kreisangehörige Gemeinde und führt den Namen Adorf/Vogtl.
- (2) Das Stadtgebiet umfasst folgende Gemarkungen: Adorf, Jugelsburg, Remtengrün, Arnsgrün, Freiberg, Untergettengrün, Obergettengrün, Leubetha und Rebersreuth.
- (3) Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.
- (4) Alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichzeitig für die weibliche oder männliche Form.

#### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt Adorf/Vogtl. führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen der Stadt zeigt einen in einem schwarzen Schild rechtsgewendeten aufrecht stehenden goldenen Löwen mit roten Krallen, offenem Rachen und herausgeschlagener roter Zunge sowie einen nach oben geworfenen Schweif mit zwei Quasten.
- (3) Die Flagge der Stadt ist gold/schwarz längs gestreift und trägt in ihrer Mitte das Stadtwappen.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Adorf/Vogtl.“. Es kann durch die Bezeichnung eines Organes oder eines Amtes ergänzt werden.

### **Abschnitt II** **Stadtrat**

#### **§ 3 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates**

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Stadtrat ihm oder den beschließenden Ausschüssen bestimmte Aufgabengebiete oder einzelne Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und

sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### **§ 4 Zusammensetzung des Stadtrates**

(1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Nach dem Stand vom 30.06.2015 betrug die Einwohnerzahl der Stadt 5.111 Einwohner. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 18 festgesetzt.

#### **§ 5 Beschließende Ausschüsse**

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Hauptausschuss,
2. der Technische Ausschuss.

Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte und kann die sachkundigen Einwohner in die Ausschüsse berufen.

(2) Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, sechs Stadträten und bis zu drei sachkundigen Einwohnern.

(3) Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, fünf Stadträten und bis zu drei sachkundigen Einwohnern.

(4) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Produkte einschließlich der Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, soweit der Betrag oder die Vergabesumme im Einzelfall mehr als 20.000 €, jedoch nicht mehr als 70.000 € beträgt,
2. a) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen, deren wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist, von mehr als 4.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,  
b) die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 4.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall.

(5) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

#### **§ 6 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen**

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines

Fünftels aller ihrer Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Bürgermeisters als Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

## **§ 7 Hauptausschuss**

(1) Der Geschäftskreis des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. allgemeine Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswesen, Abgabenrecht, kommunale Beteiligungen,
3. Schulwesen, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz, Bibliothek
4. Museum, Waldbad, Bauhof einschließlich Fuhrpark und sonstige öffentliche Einrichtungen
5. soziale und kulturelle Angelegenheiten, Gesundheitswesen,
6. Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Marktwesen,
7. Liegenschaftsverwaltung einschließlich Jagd- und Fischereiwesen, Waldbewirtschaftung,
8. Feuerlöschwesen, Zivil- und Katastrophenschutz,
9. Friedhofs- und Bestattungswesen.

(2) In seinem Geschäftskreis beschließt der Hauptausschuss über:

1. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD 6 bis 9, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.
2. die folgenden Sachentscheidungen, deren finanzieller Rahmen sich jeweils im Einzelfall im Bereich zwischen mehr als 4.000 €, jedoch nicht mehr als 10.000 € bewegt:
  - a) die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss ihnen wirtschaftlich gleichkommender Rechtsgeschäfte
  - b) die Stundung von Forderungen
  - c) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder den Erlass oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen
  - d) die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten (Verkehrswert),
  - e) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,

maßgeblich ist der jährliche Miet- oder Pachtwert,

f) die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens (Verkehrswert),

3. die Entscheidung über die Annahme, die Ausschlagung oder Vermittlung von Spenden, Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO bis zu 4.000 € je Zuwendung,
4. den Beitritt und Austritt der Stadt zu Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen, soweit dazu nicht die Zuständigkeit des Stadtrates gesetzlich verankert ist,
5. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 8 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

### **§ 8 Technischer Ausschuss**

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Stadtentwicklungsplanung einschließlich der Raumordnung und sonstige überörtliche Struktur- und Verkehrsplanungen
2. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
3. Stadtsanierung, Landschafts- und Grünflächenplanung
4. Versorgung und Entsorgung,
5. technische Verwaltung der Straßen, Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung
6. die technischen Angelegenheiten der öffentlichen Einrichtungen und stadteigener Gebäude
7. Sport-, Spiel, Park- und Gartenanlagen
8. Umweltschutz, Landschaftspflege, Gewässerunterhaltung
9. Verkehrswesen, örtliche Verkehrsplanung
10. Denkmalschutz und Stadtbilderhaltung

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
  - a) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
  - b) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
  - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
  - d) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
  - e) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
  - f) die Abweichung von örtlichen Bauvorschriften bei verfahrensfreien Bauvorhaben
2. die Anträge auf Einleitung bauplanungsrechtlicher Satzungsverfahren,
3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Ge-

nehmung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 70.000 € im Einzelfall,

4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen
5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (besonderes Städtebaurecht),
6. den Abschluss und die Aufhebung von Erschließungsverträgen mit einer Vorhabenssumme bis zu 70.000 € (ohne Grund und Boden).

### **§ 9 Sozialausschuss**

(1) Für die Vorberatung von Kultur- und Sozialangelegenheiten wird ein beratender Sozialausschuss (SA) gebildet, dem der Bürgermeister als Vorsitzender, fünf Stadträte und bis zu drei sachkundige Einwohner angehören.

(2) Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern aus seiner Mitte und kann die sachkundigen Bürger in den Ausschuss berufen.

(3) Der Sozialausschuss soll sich in kreativer Weise mit allen Kultur-, Bildungs- und sozialen Fragen befassen und alle Ansätze des sozialen Engagements in der Stadt fördern. Der Ausschuss hat beratende Funktion und soll sich auch bevorzugt der Anliegen der Jugend und des Sports annehmen und diese nach Kräften fördern.

### **§ 10 Ältestenrat**

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **Abschnitt III Bürgermeister**

### **§ 11 Rechtsstellung des Bürgermeisters**

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

### **§ 12 Aufgaben des Bürgermeisters**

(1) Der Bürgermeister bereitet die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er eröffnet und schließt die Sitzungen, er leitet die Verhandlungen des Stadtrates und übt das Hausrecht aus.

(2) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(3) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit und die Zuziehung Sachverständiger und sachkundiger Einwohner zur Beratung des Stadtrates und der Ausschüsse in einzelnen Angelegenheiten,
2. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Produkte im folgenden Rahmen:
  - a) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten bis zu 20.000 €,
  - b) Vergabe von Bauleistungen bei Auftragswerten bis zu 20.000 €
3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen bzw. nach bereits erfolgter wirtschaftlicher Verursachung die Bestätigung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen bis zu jeweils 4.000 € im Einzelfall,
4. die Einstellung, Höhergruppierung, von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 5, von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, sonstige personalrechtliche Entscheidungen zu allen Beschäftigten,
5. die folgenden Amtshandlungen, soweit deren finanzielle Auswirkung sich im Einzelfall im Rahmen von bis zu 4.000 € bewegt:
  - a) die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen,
  - b) die Stundung von Forderungen,
  - c) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder den Erlass oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen,
  - d) die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten (Verkehrswert),
  - e) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen (jährlicher Miet- oder Pachtwert),
  - f) die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens (Verkehrswert).

### **§ 13 Stellvertretung des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Der Stellvertreter wird nach jeder Wahl des Stadtrates neu bestellt.

### **§ 14 Gleichstellungsbeauftragter**

(1) Der Bürgermeister bestellt einen ehrenamtlichen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Dieser wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin. Der Gleichstel-

lungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig.

(2) Er hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere durch rechtzeitige und umfassende Unterrichtung über dessen Aufgabengebiet tangierende Maßnahmen.

## **Abschnitt IV Ortschaftsverfassung**

### **§ 15 Ortschaftsverfassung**

(1) In den nachfolgend aufgeführten Ortsteilen gilt die Ortschaftsverfassung:

- Ortsteil Gettengrün
- Ortsteil Leubetha,
- Ortsteil Rebersreuth.

Maßgeblich für die Abgrenzung der Ortschaften ist jeweils das gleichnamige Gemarkungsgebiet (Leubetha, Rebersreuth). Die Ortschaft Gettengrün besteht aus dem Gebiet der Gemarkungen Obergettengrün und Untergettengrün.

(2) Für die betreffenden Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat und vom Ortschaftsrat jeweils ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher als Vorsitzender gewählt. Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte wird wie folgt festgelegt:

Gettengrün:	drei Ortschaftsratsmitglieder und ein Ortsvorsteher
Leubetha:	sechs Ortschaftsratsmitglieder und ein Ortsvorsteher
Rebersreuth:	drei Ortschaftsratsmitglieder und ein Ortsvorsteher.

(3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher muss nicht aus der Mitte der Ortschaftsratsmitglieder gewählt werden. Die regelmäßigen Wahlen der Ortschaftsräte finden jeweils gemeinsam mit der Wahl des Stadtrates statt.

(4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 3 SächsGemO Weisungen erteilen.

(5) In den Ortschaften gemäß Abs.1 wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(6) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Im Rahmen der SächsGemO ist auf Beschluss des Ortschaftsrates ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Stadtratssitzung zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.

(7) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in

den Ortschaften durchgeführt werden, sofern es sich um Angelegenheiten dieser Ortschaften handelt.

## **Abschnitt V Sonstige Vorschriften**

### **§ 16 Ehrenbürgerwürde**

(1) Der Stadtrat kann Personen, die sich in besonderem Maße um die Entwicklung der Stadt und das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, auf Antrag des Bürgermeisters oder einer Fraktion des Stadtrates das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist mit der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt verbunden.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Adorf/Vogtl. vom 12.09.2006 außer Kraft.

Adorf/Vogtl., den ...

Rico Schmidt  
Bürgermeister

Stimmabgabe:

16	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
0	Enthaltung
0	Befangenheit

### **TOP 10.) Vergabe der Sanierungsträgerleistung für das Fördergebiet Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (SOP) „Stadtzentrum Markt“ - SR-BV-Nr. 47/2016**

*Herr Bürgermeister Schmidt teilt mit, dass keine Befangenheiten zum Tagesordnungspunkt vorliegen.*

Herr Bürgermeister Schmidt informiert die Anwesenden zur Vergabe dieser Sanierungsträgerleistung. Das SOP-Gebiet hat einen Förderrahmen von 3.450.000,00 € im Durchführungszeitraum von 2016 - 2023. Die nach der Förderrichtlinie mögliche Vergütung der Sanierungsträgerleistung kann bei bis zu 345.000,00 € liegen und war somit nach VgV EU-weit auszuschreiben.

Von zwei Büros für Sanierungsträgerleistungen wurde ein Teilnahmeantrag auf die EU-weite Ausschreibung abgegeben. Nach Wertung der Anträge wurden diese Büros zur Abgabe eines Erstangebotes aufgefordert.

Erstangebote wurden abgegeben von:

1. Westsächsische Gesellschaft für Stadterneuerung mbH (WGS), Weststraße 49 in 09112 Chemnitz
2. KEWOG Städtebau GmbH, Kirchstraße 6 in 08468 Reichenbach

Eine voneinander unabhängige Auswertung der Angebote erfolgte durch:

Bürgermeister Rico Schmidt, Kämmerin Sylvia Donath und vom Bauamt durch Mario Beine und Heike Windisch. Von den Bewertungen wurde der Punktedurchschnitt gebildet.

SR Jäger fragt, ob diese Beschlussvorlage der Technische Ausschuss behandeln muss? Der Bürgermeister verneint dies.

SR Puggel bemängelt das Fehlen der Punktebewertung. Gleiches stellt SR Glaß fest und sagt, dass diese Beschlussvorlage fehlerhaft ist. Er ist der Meinung, dass der Technische Ausschuss dazu beraten muss. Zur heutigen Sitzung den Stadtrat über das Ergebnis zu informieren, halte er für nicht korrekt. Die Punktebewertung liegt dem Stadtrat nicht vor, demzufolge werde er sich bei der Abstimmung enthalten.

Der Bürgermeister teilt mit, dass aufgrund der kurzfristigen Ausschreibung und der am heutigen Tag erfolgten Auswertung eine frühere Mitteilung nicht möglich war.

SR Süßdorf spricht sich für das Vertagen der Vorlage aus und SR Jäger betont, dass eine Anlage mit lediglich zwei Spalten zur heutigen Sitzung ausgereicht hätte. Er vermisse die Sorgfalt.

SR Puggel fragt an, was passiert, wenn der Beschluss heute nicht gefasst wird. BM sagt, dass wir dann im neuen Jahr keinen Sanierungsträger haben und wir einen Übergangsvertrag mit der WGS abschließen müssen. SR Puggel gibt noch zu bedenken, dass trotz fehlender Unterlagen sich an dem Beschluss selbst nichts ändert. Bei Nichtbeschlussfassung werden nur Zeitverlust und zusätzliche Kosten entstehen.

SR Glaß und SR Puggel bitten um Nachreichung der Punktebewertung und SR Puggel regt an, für die „Zukunft eine bessere Vorbereitung“ zu gewährleisten.

Dem pflichtet auch SRin Walda bei und sagt, dass diese Kritik gerechtfertigt ist und man zukünftig, um ein Hinauszögern der Abstimmung zu verhindern, schon im Vorfeld Informationen an den Stadtrat geben sollte.

Der Bürgermeister nimmt die Hinweise entgegen und informiert, dass noch in dieser Woche die Punktebewertung zur Ausschreibung per Email an die Stadträte gehen.

Der Bürgermeister informiert, dass auch die Objektliste für das SOP-Gebiet auf alle Fälle noch im Dezember dieses Jahres aktualisiert und an den Stadtrat versandt wird.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

### **Beschluss-Nr. 53/2016 - SR-BV-Nr. 47/2016**

Der Stadtrat beschließt, die Sanierungsträgerleistung für das Fördergebiet Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (SOP) „Stadtzentrum Markt“ an das Büro Westsächsische Gesellschaft für Stadterneuerung mbH (WGS), Weststraße 49 in 09112 Chemnitz zum Angebotspreis

von 268.747,32 € für den Durchführungszeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2023 zu vergeben.

Stimmabgabe:	14	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	2	Enthaltungen
	0	Befangenheit

### **TOP 11.) Informationen / Sonstiges**

Herr Bürgermeister Schmidt informiert zu Bauvorhaben und aktuellen Informationen aus der Verwaltung und gibt einen kurzen Jahresrückblick:

- Am Gebäude Lange Str. 14 wurde der Rückbau abgerechnet. Der Putz wird, je nach Witterung, angebracht.
- Im Waldbad sind die Fliesenarbeiten abgeschlossen.
- Das Salzsilo für den Stadtbauhof wird erst im nächsten Jahr kommen.
- Der Jahresabschluss 2015 vom Rechnungsprüfer, Herrn Schwuchow, liegt vor. Dieser wird auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung gesetzt.
- Die Gestaltung des Kirchplatzes wird in der ersten Sitzung Technischen Ausschusses 2017 behandelt.
- Die Straßenbauarbeiten in der Schillerstraße werden je nach Witterung fortgesetzt. In dieser Woche folgt eventuell die Tragschicht und die Deckschicht erst im nächsten Jahr.
- In den Fenstern der ehemaligen Ambulanz wurde durch die Kämmerin Sylvia Donath ein Adventskalender gestaltet.
- Der Antrag für das Mehrgenerationenwohnen ist bewilligt.
- Die Aufnahme in die Demografiewerkstatt ist erfolgt. Die nächsten Schwerpunkte werden das Thema Ärzteversorgung und Jugendmobilisierung sein.
- Ein gemeinsames Treffen mit allen vier Ärzten der Stadt fand am 28.11.2016 statt. Weitere Gespräche gibt es im neuen Jahr.
- Im neuen Jahr gibt es Gespräche mit der Jugend, um ihre Sichtweise auf die Stadt zu hören.
- Werbung u.a. an der Trafostation in der Elsteraue mit dem Hinweis Perlmuttermuseum. Weitere Werbung wird folgen.
- Machbarkeitsstudie Graben 2 wurde heute vorgestellt.
- Grenzüberschreitendes Feuerwehrprojekt Krasna, Bad Elster und Adorf. Dank an die Kameraden der FFW Adorf.
- Der Außenputz am FFW-Gebäude in Freiberg ist fertig.
- Die Kameraden der FFW erhalten neue Schutzkleidung und neue Funkmeldeempfänger.
- Der Straßenbau in Adorf und auf den Ortsteilen ist in diesem Jahr weiter vorangebracht worden und wird im nächsten weitergeführt. 2,3 km Straßen- und Wegebau wurden erneuert.
- Der Bürgermeister dankt SR Süßdorf als Vertreter des Vereins klassische Musik für die Organisation und Betreuung der Konzerte.

SR Burmeister spricht die Problematik Eingemeindung an und geht dabei näher auf die aktuellen Diskussionen in der Gemeinde Mühlental ein. Marieney, Hermsgrün / Wohlbach

und Saalig hätten von je her eine engere Bindung an Adorf gehabt, das sollte man nicht außer Acht lassen. Für 2017 regt er an, ernsthafte Gespräche mit Mühlental zu führen.

SR Glaß erklärt, dass er die Problematik Eingemeindung schon zweimal angeregt hatte. Nur könne aus seiner Sicht ein Verwaltungsverbund bzw. eine neu gebildete Einheitgemeinde laut Gerichtsbeschluss nicht so einfach aufgelöst werden. Die Verwaltung wird beauftragt, sich mit der rechtlichen Seite zu beschäftigen.

SR Süßdorf fragt an, wie lange das Gerüst am Gebäude in der Elsterstraße (neben Wohnhaus Dobberkau) noch angebracht ist. Gleiches fragt SRin Dobberkau. Herr Bürgermeister Schmidt und Herr Stadtbaumeister Beine erklären, dass es sich um ein stadteigenes Gebäude handelt. Am Dach wird eine Notsicherung durchgeführt. Diese Woche wird das Gerüst abgebaut.

Es gibt keine weiteren Informationen und Anfragen.

Die öffentliche Stadtratssitzung endet um 20.35 Uhr

Bürgermeister Rico Schmidt ..... SR Jens Puggel .....

Protokollantin Evelin Dahle ..... SR Mark Träger .....